jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/19 88/12/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §73 Abs1;
BDG 1979 §118 Abs1;
GehG 1956 §13 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat es - hier in Ansehung eines Antrages iSd § 13 Abs 1 letzter Satz GehG - schon im erstinstanzlichen Verfahren eines amtswegig eingeleiteten Disziplinarverfahrens in der Hand, durch einen förmlichen und ausdrücklich gestellten Antrag auf Einstellung des Disziplinarverfahrens die Entscheidungspflicht der Disziplinarbehörden gem § 73 Abs 1 AVG auszulösen und damit den Abschluß des Disziplinarverfahrens rechtlich herbeizuführen (Hinweis E 23.11.1983, 83/09/0120, 0121).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120218.X03

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at